

Gutachterausschuss für Grundstückswerte

im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen

Postfach 31 60

91051 Erlangen

Tel: 09131-86-1312

Fax: 09131-86-1311

E-Mail:

gutachterausschuss@stadt.erlangen.de

Gebühren für bebaute Grundstücke nach Höhe des im Gutachten ermittelten Wertes

ermittelter Wert Euro	Gebühren Euro	ermittelter Wert Euro	Gebühren Euro	ermittelter Wert Euro	Gebühren Euro	ermittelter Wert Euro	Gebühren Euro
25.000,-	455,-	275.000,-	1.450,-	750.000,-	2.088,-	7.500.000,-	8.300,-
50.000,-	560,-	300.000,-	1.490,-	1.000.000,-	2.350,-	10.000.000,-	10.050,-
75.000,-	665,-	325.000,-	1.530,-	1.500.000,-	2.875,-	15.000.000,-	13.550,-
100.000,-	770,-	350.000,-	1.570,-	2.000.000,-	3.400,-	20.000.000,-	17.050,-
125.000,-	875,-	375.000,-	1.610,-	2.500.000,-	3.925,-	25.000.000,-	20.550,-
150.000,-	980,-	400.000,-	1.650,-	3.000.000,-	4.450,-	ab 25.000.000,- Euro Abrechnung nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung des Gutachtens	
175.000,-	1.085,-	425.000,-	1.690,-	3.500.000,-	4.975,-		
200.000,-	1.190,-	450.000,-	1.730,-	4.000.000,-	5.500,-		
225.000,-	1.295,-	475.000,-	1.770,-	4.500.000,-	6.025,-		
250.000,-	1.400,-	500.000,-	1.810,-	5.000.000,-	6.550,-		

Stand: 01.05.2005

Für die Wertermittlung von **unbebauten Grundstücken** sowie in Fällen, in denen nur der Bodenwert eines bebauten Grundstücks zu ermitteln ist, wird jeweils **die Hälfte** der Gebühr für bebaute Grundstücke, mindestens aber 400,- Euro berechnet.

Sind in einem Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt mehrere Werte oder entsprechende Wertunterschiede zu ermitteln, so wird der Gebührenberechnung die Summe aus dem höchsten ermittelten Wert und je einem Viertel aller weiteren ermittelten Werte zu Grunde gelegt.

Für die Ermittlung der sanierungsbedingten Werterhöhung für eine große Anzahl von Grundstücken innerhalb eines Sanierungsgebietes kann dieser Betrag angemessen ermäßigt werden. Für die Überprüfung eines Gutachtens des Gutachterausschusses hinsichtlich der Änderung der Preis- und Wertverhältnisse bei unveränderten Qualitätsmerkmalen beträgt die Gebühr die Hälfte, mindestens aber 400,- Euro.

Für besondere Tätigkeiten, insbesondere für die Begutachtung von Rechten an Grundstücken und für Tätigkeiten, die dem Gutachterausschuss durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind, (z.B. Bewertungen im Zusammenhang mit Entwicklungsmaßnahmen u. a.), werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG).

Neben den Gebühren werden Auslagen nach Maßgabe des § 16 Abs. 5 der Gutachterausschussverordnung (Portogebühren, Reisekosten, Fotokopien u.a.) in Rechnung gestellt.

Bei der Rücknahme eines bereits gestellten Antrages (Stornierung) wird eine Bearbeitungsgebühr von mind. 50,- Euro erhoben.